



Bericht

der Landesregierung

Neuordnung der Besoldung der Lehrkräfte

Drucksache 18/2793(neu)

Federführend ist das Ministerium für Schule und Berufsbildung

Bericht zur Neuordnung der Besoldung der Lehrkräfte

Inhalt:

| | |
|---|-------|
| A. Berichtsauftrag | S. 4 |
| B. Bericht der Landesregierung | S. 4 |
| I. Ausgangslage | S. 4 |
| 1. Gegenwärtige Rechtslage | S. 4 |
| 2. Anpassungsbedarf aufgrund geänderter Schulstrukturen | S. 4 |
| 3. Anpassungsbedarf an geänderte Ausbildungsstrukturen | S. 5 |
| II. Besoldungsrechtliche Konsequenzen | S. 6 |
| 1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen | S. 6 |
| 2. Grundschulen | S. 6 |
| 3. Berufliche Schulen und Förderzentren | S. 7 |
| III. Auswirkung auf Bestandslehrkräfte | S. 7 |
| 1. Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen | S. 7 |
| 2. Lehrkräfte an Grundschulen | S. 8 |
| IV. Kosten | S. 8 |
| 1. Besoldung nach A 13 für das Sekundarschullehramt | S. 8 |
| 2. Aufwuchs von Lehrkräften für das Sekundarschullehramt mit Sek. II-Fächern | S. 8 |
| 3. Funktionsstellen | S. 9 |
| 4. Vorbereitungsdienst | S. 9 |
| 5. Finanzierung | S. 9 |
| V. Zeitliche Umsetzungsschritte | S. 10 |

A. Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung vom 20. März 2015 die Landesregierung aufgefordert (Drs. 18/2793(neu)), in der 32. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages einen schriftlichen Bericht zu ihren Vorstellungen zur Neuordnung der Lehrerbesoldung vorzulegen. Dabei soll die Landesregierung auch darlegen, wie entstehende Mehrkosten finanziert werden sollen.

B. Bericht der Landesregierung

I.

Ausgangslage

1. Gegenwärtige Rechtslage:

Die Besoldung der Lehrkräfte orientiert sich derzeit noch an dem abgelösten dreigliedrigen allgemeinbildenden Schulsystem mit den Schularten Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sind danach in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft. Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen wird die Besoldungsgruppe A 13 erreicht. Gleiches gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien erhalten ebenfalls eine Besoldung nach A 13 und zusätzlich die Stellenzulage gem. § 47 Nr. 2 c Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG; GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 153). Diese „Allgemeine Stellenzulage“ erhalten alle Beamtinnen und Beamte des Landes in der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, also auch die Studienräte an berufsbildenden Schulen.

2. Anpassungsbedarf aufgrund geänderter Schulstrukturen:

Mit der Novellierung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276) sind die Schularten Gemeinschafts- und Regionalschulen eingeführt worden. Die Schularten Haupt- und Realschule sind bis zum Ende des

Schuljahres 2010/11 sukzessive weggefallen. Die Novellierung des Schulgesetzes vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 21) führt zum Wegfall der Schulart Regionalschule. Die bestehenden Regionalschulen sind entweder zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt worden oder laufen im Schulbetrieb aus.

Das Schulwesen gliedert sich bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen daher in Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Die so veränderten Schulstrukturen lösen Anpassungsbedarf für die Lehrämter und deren Besoldung aus.

3. Anpassungsbedarf an geänderte Ausbildungsstrukturen:

Infolge der veränderten Schulstrukturen hat bereits die Landesregierung der 17. Legislaturperiode entschieden, die Ausbildung für Lehrkräfte zu verändern. So wurde beschlossen, an der Universität Flensburg einen Studiengang für das Lehramt an Grundschulen und einen Studiengang für das Lehramt an Regional- und Gemeinschaftsschulen einzuführen. Lehramtsstudierende konnten diese Studiengänge ab dem WS 2013/14 aufnehmen. Für beide Studiengänge wurde jeweils ein Masterabschluss mit einem Studiumumfang von insgesamt 300 Leistungspunkten (LP) vorgesehen. Einzelheiten hierzu sind dem Bericht der Landesregierung „Reform der Lehrerausbildung für Grundschule und Sekundarstufe I“ (Drs. 17/1936) zu entnehmen. Über daraus folgende besoldungsrechtliche Konsequenzen hat die Landesregierung der 17. Legislaturperiode keine Entscheidung herbeigeführt.

Durch das Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 134 ff.) wurden die drei Phasen der Lehrkräftebildung (Studium, Vorbereitungsdienst sowie Fort- und Weiterbildung) auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt. Darüber hinaus wurde das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) neu geschaffen, das in beiden Schularten zum Unterricht in der Sekundarstufe I und II befähigt (§ 3 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 4 LehrBG). Gemäß § 33 Abs. 1 LehrBG können an der Universität Flensburg Studiengänge für ein Lehramt eingerichtet werden, das zum Unterricht in einem Fach in der Sekundarstufe I und im weiteren Fach in der Sekundarstufe I und II berechtigt. Sofern die Voraussetzungen von § 33 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz erfüllt sind, ist auch die Ausbildung in beiden Fächern auf dem Niveau der Sekundarstufe I möglich. Für Lehrkräfte des von der Landes-

regierung der 17. Legislaturperiode eingerichteten Masterstudienganges „Lehramt an Regional- und Gemeinschaftsschulen“ ist gem. § 33 Absatz 4 LehrBG der Einsatz in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen vorgesehen.

Bei den übrigen Lehrkräften wurden die grundlegenden Strukturen beibehalten.

II.

Besoldungsrechtliche Konsequenzen

1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen:

Lehrkräfte des Lehramtes für Gemeinschaftsschulen und Gymnasien (Sekundarschullehramt) sollen künftig einheitlich in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden. Anders als dies für an Hauptschulen tätige Lehrkräfte der Fall war, soll in der Sekundarstufe I eine Besoldung nach A 12 künftig nicht mehr erfolgen. Angelegt ist dies bereits durch die Entscheidung der Landesregierung der 17. Legislaturperiode für die Einführung eines Studienganges, der ab WS 2013/14 auf die Tätigkeit an Regional- und Gemeinschaftsschulen bis zum mittleren Bildungsabschluss hinführt.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung auf dem Niveau der Sekundarstufe II in beiden Unterrichtsfächern sollen - wie bisher die Studienräte an Gymnasien und berufsbildenden Schulen - die „Allgemeine Stellenzulage“ gem. § 47 Nr. 2 c SHBesG erhalten.

2. Grundschulen:

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen sollen - wie bisher - der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zugeordnet und nach A 12 besoldet werden. Die derzeit bei Grund- und Hauptschullehrkräften bis zu den Jahrgangsstufen 9 bzw. 10 vorgesehene Besoldung nach A 12 soll für die Unterrichtstätigkeit in den Jahrgangsstufen 1 - 4 trotz der den anderen Studiengängen angeglichenen Studiendauer und dem nach der Gesamtzahl der Leistungspunkte gleichem Studienabschluss beibehalten werden. Die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte sind:

Für die Einstufung in eine Besoldungsgruppe sind die Studieninhalte und insbesondere die Anforderungen des konkreten Amtes zu gewichten. Differenzierungen aufgrund der Studieninhalte bestehen im Hinblick auf die zu erreichenden Leistungspunkte des jeweiligen Faches. So werden im Bachelor/Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen insgesamt 70 LP pro Fach, im Bachelor/Masterstudiengang für das Sekundarschullehramt dagegen 90 LP pro Fach gefordert.

Hinsichtlich der Amtsinhalte hebt sich eine deutlich berufs- und wissenschaftlich orientierte Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen von dem überwiegend pädagogisch ausgerichteten Unterricht in der Primarstufe ab. Die Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen zielt auf Schulabschlüsse, die auf das Berufsleben bzw. ein Hochschulstudium vorbereiten und ist durch einen zusätzlichen Korrektur- und Prüfungsaufwand geprägt.

Entsprechend werden auch in allen anderen Bundesländern, die das Grundschullehramt mit der Studienstruktur Bachelor/Master eingeführt haben, die Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 eingestuft.

3. Berufliche Schulen und Förderzentren:

Die Änderungen in der Schulstruktur betreffen im Wesentlichen den Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Für die beruflichen Schulen und die Förderzentren besteht bezüglich der besoldungsrechtlichen Einstiegsämter kein entsprechender Anpassungsbedarf. Daher bleibt es bei der Zuordnung in die unter I.1 dargestellten Besoldungsgruppen.

III.

Auswirkung auf Bestandslehrkräfte

1. Grund- und Hauptschullehrkräfte an Gemeinschaftsschulen:

An den ab 01.08.2007 bestehenden Gemeinschaftsschulen eingesetzte Grund- und Hauptschullehrkräfte nehmen die gleichen Aufgaben wahr wie dort tätige Realschullehrkräfte und die künftigen Sekundarschullehrkräfte. Ihnen wird schrittweise im Wege gesonderter laufbahnrechtlicher Anforderungen eine Mög-

lichkeit für eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen eingeräumt. Innerhalb von acht Jahren soll allen Lehrkräften die Möglichkeit gegeben werden.

2. Lehrkräfte an Grundschulen:

Die Bestandslehrkräfte an Grundschulen verbleiben in der bisherigen besoldungsrechtlichen Einordnung. Dieser Status wird für die neuen Grundschullehrkräfte übernommen.

IV. Kosten

1. Besoldung nach A 13 für das Sekundarschullehramt:

Soweit an Gemeinschaftsschulen tätige Lehrkräfte für Grund- und Hauptschulen (A 12) ausscheiden, werden sie ab 2017 zunächst durch die ersten Absolventen des durch die Landesregierung der 17. Legislaturperiode eingeführten „Studiengangs für Regional- und Gemeinschaftsschulen“ und nachfolgend durch Sekundarschullehrkräfte gem. §§ 3 Absatz 1 Nr. 2, 33 LehrBG mit einer Besoldung nach A 13 ersetzt. Aufwachsend über einen Zeitraum von 30 bis 35 Jahren werden die dadurch ausgelösten Mehrkosten auf ca. 11 Mio. € p.a. geschätzt.

Mit der unter III. 1 dargestellten Überleitung von Bestandslehrkräften des Lehramtes an Grund- und Hauptschulen nach A 13 in einem Zeitraum von längstens 8 Jahren fallen diese - ansonsten fortlaufend durch Ruhestandsersatz entstehenden - zusätzlichen Kosten in Höhe von jährlich ca. 11 Mio. € bereits in 8 Jahren aufwachsend zeitlich vorgezogen an.

Den derzeitigen Ruhegehaltssatz von 71,75% zugrunde gelegt, wird der Zuwachs an mit A 13 besoldeten Lehrkräften schrittweise zu zusätzlichen Versorgungskosten von ca. 7,9 Mio. € p.a. führen.

2. Aufwuchs von Lehrkräften für das Sekundarschullehramt mit Sek. II-Fächern:

Die im Lehrkräftebildungsgesetz manifestierte Absicht, Lehrkräfte an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen mittelfristig zunehmend in beiden Fächern

auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II auszubilden und folglich auch die Stellenzulage gem. § 47 Nr. 2 c SHBesG zu gewähren, führt ab 2021 über einen Zeitraum von 30 bis 35 Jahren zu Mehrkosten von bis zu ca. 5,3 Mio. €. Entsprechend ergeben sich bei Zugrunde legen des derzeitigen Ruhegehaltssatz von 71,75% geschätzte zusätzliche Versorgungskosten bis zu ca. 3,8 Mio. €.

3. Funktionsstellen:

Als Folge der künftig einheitlichen Besoldung nach A 13 im Sekundarbereich sind Funktionsstellen an Gemeinschaftsschulen anzuheben, die bisher auf einer A 12-Besoldung basieren. Dies betrifft Stellen der Schulleitung, der Stellvertretung wie auch der Koordinatoren mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen. Die Kosten hierfür werden aufwachsend auf ca. 4 Mio. € geschätzt.

4. Vorbereitungsdienst:

Sobald die ersten Absolventen des von der Landesregierung der 17. Legislaturperiode eingeführten „Studiengangs für Regional- und Gemeinschaftsschulen“ in den Vorbereitungsdienst wechseln, kommt es gegenüber bisher auf der Grundlage A 12 besoldeten Anwärtern zu leicht erhöhten Bezügen in Anlehnung an die spätere Besoldung nach A 13, die auf einen lediglich fünfstelligen Betrag geschätzt und zunächst im Rahmen des bestehenden Budgets getragen werden können. In den nachfolgenden Jahren ergeben sich ab 2019 ferner durch vermehrt auf Sek I und Sek II Niveau auszubildende Lehrkräfte moderat erhöhte Anwärterbezüge. Bei Berücksichtigung beider Effekte wird ab 2020 ein Gesamtvolumen von jährlich ca. 600 T€ geschätzt.

5. Finanzierung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in den jeweiligen Landeshaushalten bereitzustellen. Sie werden durch die Landesregierung in der Finanzplanung berücksichtigt. Im Haushaltsentwurf 2016 sind 1,4 Mio. € für die Überleitung von Bestandslehrkräften an Gemeinschaftsschulen von A 12 nach A 13 vorgesehen.

V.**Zeitliche Umsetzungsschritte**

Die 1. Kabinettsbefassung ist anschließend an die frühzeitige Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gem. § 93 LBG für Juni dieses Jahres geplant. Die 2. Kabinettsbefassung erfolgt nach Anhörung der Gewerkschaften und Lehrerverbände voraussichtlich im September 2015, so dass die 1. Lesung in der Oktobertagung des Landtages zu erwarten sein dürfte.